

**3. Nachtrag vom 29.09.2023
zur**

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen

**der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft**

**treuhändig
für die
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG**

*als Bestandteil eines Basisprospektes
bestehend aus mehreren Einzeldokumenten*

vom 04.05.2023

Dieser 3. Nachtrag ist ein Nachtrag zur Wertpapierbeschreibung vom 04.05.2023, die von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) mit Bescheid vom 04.05.2023 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 19.07.2023 und des 2. Nachtrags vom 01.09.2023 gebilligt wurde („Original-Wertpapierbeschreibung“). Dieser 3. Nachtrag wurde am 29.09.2023 durch die FMA gebilligt und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 3. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA. Die FMA prüft diesen 3. Nachtrag gemäß den diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit.

Dieser 3. Nachtrag sollte in Verbindung mit der Original-Wertpapierbeschreibung gelesen werden. Die in diesem 3. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie in der Original-Wertpapierbeschreibung. Dieser 3. Nachtrag stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 3. Nachtrag und den Angaben in der Original-Wertpapierbeschreibung oder durch Verweis aufgenommenen Angaben gelten die Angaben dieses 3. Nachtrags.

Hinweis gemäß Art. 23 Abs 2 Verordnung (EU) 2017/1129:

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor dieser 3. Nachtrag veröffentlicht wurde, haben das Recht, ihre Zusagen bis einschließlich 03.10.2023 zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 3. Nachtrag zugrunde liegende wichtige neue Umstand oder die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder – falls früher – der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Anleger können sich an den Treugeber wenden, wenn sie von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen wollen.

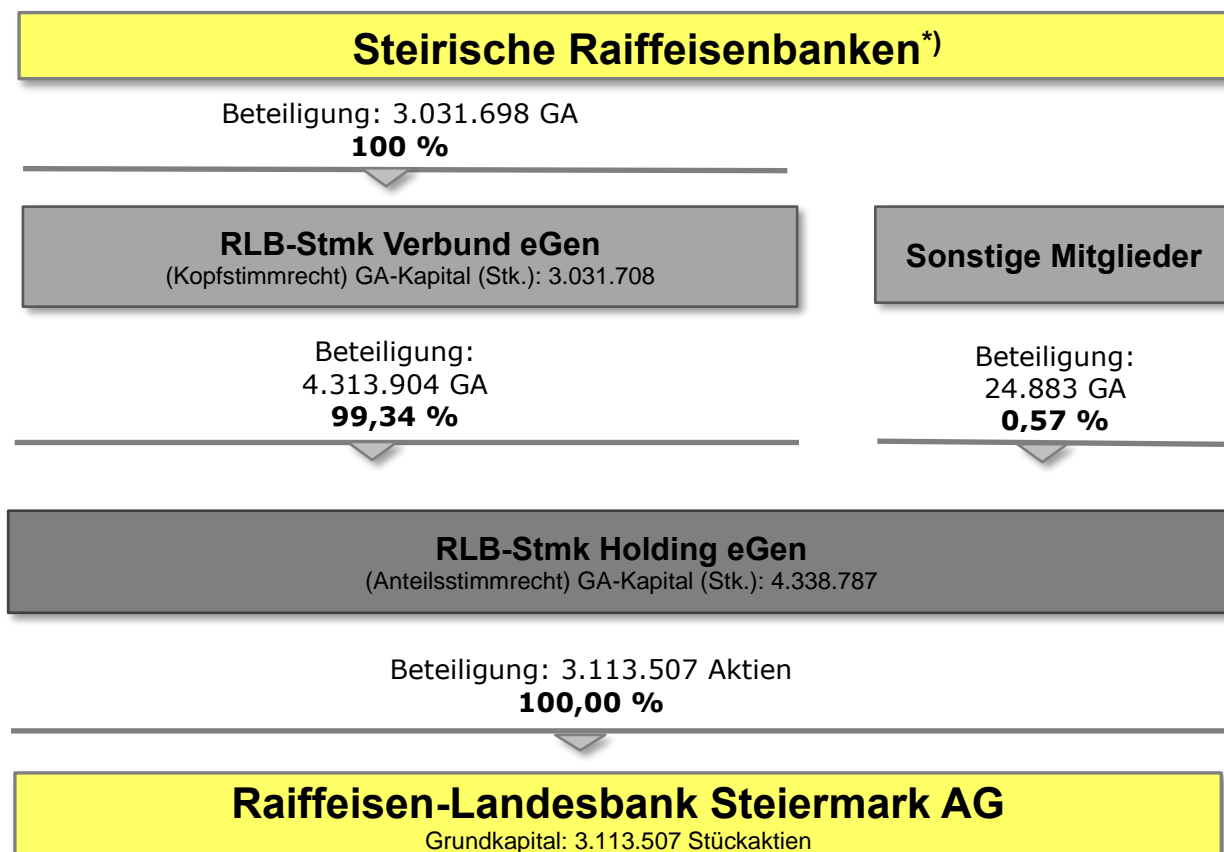
Beim Treugeber sind wichtige neue Umstände (gemäß Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129) betreffend die in der Original-Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben eingetreten, die die Bewertung der Wandelschuldverschreibungen beeinflussen können.

Deshalb werden in der Original-Wertpapierbeschreibung folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Abschnitt „VI. TREUGEBERBESCHREIBUNG Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG“ werden die Angaben in Punkt 10.1. auf den Seiten 116f der Original-Wertpapierbeschreibung wie folgt ersetzt:

„Die Aktionärsstruktur des Treugebers wurde angepasst. Die steirischen Raiffeisenbanken haben (i) ihre Aktien an dem Treugeber iHv 13,13% gegen Geschäftsanteile an der RLB-Stmk Holding eGen eingebracht und (ii) ihre neu erhaltenen Geschäftsanteile an der RLB-Stmk Holding eGen wiederum in die RLB-Stmk Verbund eGen eingebracht und dafür zusätzliche Geschäftsanteile an der RLB-Stmk Verbund eGen erhalten. Die Zahlung der zusätzlichen Geschäftsanteile an der RLB-Stmk Verbund eGen erfolgte durch Sacheinlage der Aktien an dem Treugeber iHv 13,13%. Somit sind die steirischen Raiffeisenbanken ausschließlich indirekt über die RLB-Stmk Verbund eGen bzw. die RLB-Stmk Holding eGen an dem Treugeber beteiligt. Nähere Informationen zur Aktionärsstruktur entnehmen Sie dem Punkt „10. HAUPTAKTIONÄRE“ in diesem Abschnitt auf Seiten 116f dieses Prospekts.

Die 45 steirischen Raiffeisenbanken sind indirekt an dem Treugeber beteiligt. Die RLB-Stmk Holding eGen steht im Ausmaß von 99,34% im Anteilsbesitz der RLB-Stmk Verbund eGen, welche im Ausmaß von 100% im Anteilsbesitz der 45 steirischen Raiffeisenbanken steht. Die nachstehende Grafik stellt die Aktionärsstruktur des Treugebers dar.



*) Sämtliche steirische Raiffeisenbanken sind nach Einbringung ihrer Aktien an dem Treugeber ausschließlich indirekt über die RLB-Stmk Verbund eGen bzw. die RLB-Stmk Holding eGen) an dem Treugeber beteiligt.

Als indirekte Mehrheitseigentümerinnen sind die 45 steirischen Raiffeisenbanken in der Lage Mehrheitsbeschlüsse zu fassen und den Treugeber zu kontrollieren.

Nach bestem Wissen und Gewissen des Treugebers gibt es Maßnahmen, wie zB die geltenden

Corporate Governance-Regelungen, um sicherzustellen, dass eine solche Kontrolle über den Treugeber nicht missbraucht wird.“

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die Emittentin mit ihrem Sitz in 1043 Wien, Brucknerstraße 8, und der Treugeber mit seinem Sitz in 8010 Graz, Radetzkystraße 15, beide in Österreich, sind für diesen Nachtrag verantwortlich und erklären, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
als Emittentin

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
als Treugeber

Signaturwert	qcltDwqCup5jzdBKCjno3ZJ6teWrvb1OCCcz3PuB+FESTWFSUSeuUT4sLdUTwaZ+2XvzVe9vZXuWA6kRdGQz ytsisX/ByJPYXlAk0awrtgVWbOIWTY4B4QK6EHH1T4xCNUQpw2D18oCPHzTlQNBA01+j2SzY4LnXBfapuwT2 8JHqvKBmd+3kVZCs1JbT1wNwjmwu0++LDjQ+aObV5jps/iexvPM59XgTKcwYnZj1ldvzYIJCk1T+ytvLfV R+xro9ueE7cDo15kJOS6fukB8IM38F01q/8KwU1nyeDPA/qiY3mmXL5WZRw/Obc5TZP4tCm+qf8mOod9c8kR bp7u3A==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2023-09-29T12:17:12Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	676111463
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.fma.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	